

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XLIII. Von Verheurathen der leibeignen Personen.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

kommen / sollen Sie durch Unsere Amptleuth  
gefänglich angenommen / und nach Unserem  
Bescheid mit Straff gegen Ihnen härtiglich  
fürgegangen werden.



Tit. XLIII.

Von Verheurathen der leibeignen  
Personen.

**W**ir wollen / setzen / und ordnen / daß kei-  
ner seine Kinder so leibeigen seynd / aus-  
ser Unser Graveschafft Zöllern / weder in die  
Herrschaft Haigerloch / oder andere außlän-  
dische Herrschafften / und Obrigkeiten verheu-  
rathen sollen / auch anderen Herrschafft-Leu-  
then zu solchem nicht verhelffen / Rath / und  
That darzu thuen / bey Pön dreissig Pfund  
Heller.

Wer aber über dieses Unser Verbott sich  
ohne Erlaubtnus also verheurathē wurde / soll



von Stund an der Graffschafft verweisen werden / und nichts desto minder die Straff zu erlegen schuldig seyn.

Es sollen auch die älteren die Kinder so leibeigen und vierzehnen Jahr alt seynd Unseren Amptleuthen zubringen / die dann die Leibeigenschaft schwören / und einschreiben lassen sollen / bey Verbott drey Pfund Heller.

Aber die Personen / so nicht leibeigen seynd / mögen sich Ihres Gefallens wohin Sie wollen / nach Bezahlung des gewöhnlichen Abzugs wol verheurathen / und ziehen wohin Sie wollen.



#### Tit. XLIV.

**V**on Früchten und andere Waer  
ausserhalb der Graffschafft nicht zu ver-  
kauffen.

**W**ir wollen daß hinfüran keiner Unserer  
Unterthenen auff dem Land / oder in den  
Stätt